

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Maschinenbau, B.Eng.  
Hochschule: Berufsakademie Sachsen  
Standort: Riesa  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur schlägt zum Kriterium nach § 9 SächsStudAkkVO zunächst folgende Auflage vor: "Art und Umfang der bestehenden Kooperationen mit nichthochschulischen Partnern müssen auf der Internetseite der Hochschule dargestellt werden." Die Begründung kann dem Prüfbericht entnommen werden (S. 18.). Die Agentur erachtet im Falle der Kooperation der BA Sachsen mit der Handwerkskammer Dresden (siehe auch Anlagen zum Selbstbericht - Anlage K7) im Gegensatz zu Kooperationen mit anderen Partnern, die in sämtlichen im Antrag behandelten Studiengängen

ebenfalls eine Rolle spielen, die Kriterien nach §§ 9 und 19 SächsStudAkkVO für einschlägig. Das Kriterium nach § 9 SächsStudAkkVO sieht die Agentur wegen der fehlenden Beschreibung der Kooperation mit der Handwerkskammer Dresden auf der Internetseite der BA Sachsen als nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daraufhin erneut geprüft und kommt abweichend von der Auffassung der Agentur zur Einschätzung, dass die im konkreten Fall keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen i. S. d. §§ 9 und 19 SächsStudAkkVO vorliegt. Die Kooperationen der BA Sachsen mit verschiedenen Institutionen, wie sie in den Anlagen zum Selbstbericht (Anlagen K1 bis K7) dokumentiert sind, begründen allesamt keine asymmetrische, nachgeordnete Beziehung, weil keine genuin hochschulischen Rechte an einen nichthochschulischen Bildungsträger delegiert werden. Die Kooperationen beschränken sich auf Dienstleistungen der Kooperationspartner, die seitens der BA Sachsen in das eigene akademische Angebot integriert werden. Somit sind die Kriterien nach §§ 9 und 19 SächsStudAkkVO für diese Kooperationen nicht einschlägig und der Akkreditierungsrat spricht die durch die Agentur vorgeschlagene Auflage nicht aus.

